

Raoul F. Kneucker

(Wien)

**ZUR DISKUSSION ÜBER DEN UNTERRICHT
DER RECHTSGESCHICHTE**

ZUR DISKUSSION ÜBER DEN UNTERRICHT DER RECHTSGESCHICHTE

*Ein Bericht über die Entwürfe für eine Neuordnung
des rechtswissenschaftlichen Studiums in Österreich**

1. Zu den Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums in Österreich zählt die Vermittlung einer ausgiebigen rechtshistorischen Bildung.¹ Es ist vorgesehen, daß im ersten, im rechtshistorischen Studienabschnitt als Hauptfächer Römisches Recht (RR.) durch 12 Wochenstunden (verteilt auf 2 Semester), Kirchenrecht (KR.) durch 7 Wochenstunden und Deutsche Rechtsgeschichte (DR.) durch 9 Wochenstunden (verteilt auf 2 Semester), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (ÖVV.) durch 5 Wochenstunden in einem Semester zu hören sind sowie daß zusätzlich mindestens eine zweistündige Übung (1 Semester hindurch) in einem dieser Hauptfächer besucht werden muß. Ferner ist vorgeschrieben, daß RR., KR., DR. und ÖVV. Prüfungsfächer

* Stand: Ende 1969. Nicht alle der erwähnten Entwürfe und Stellungnahmen sind veröffentlicht worden; ich habe diese Berichte daher weitgehend mit Hilfe meines persönlichen Archives und auf Grund meiner eigenen Notizen zusammengestellt. Ich hoffe, mit der Übergabe des kaum zugänglichen Materials an die Öffentlichkeit selbst wieder zur gegenwärtigen Diskussion beizutragen.

¹ Die gegenwärtige Regelung ist in der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und Kultusangelegenheiten vom 3. 9. 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studienordnung und Staatsprüfungsordnung enthalten, welche auf Grund des § 1 B P. 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 266/1935, erlassen wurde und welche nach Wegfall dieser gesetzlichen Grundlage hinsichtlich ihrer Abänderbarkeit auf der Stufe eines Gesetzes steht; siehe dazu F. Ermacora, Österreichisches Hochschulrecht, S. 110 f., 414, und die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 1837 und 1871/1949, 2168/1951, 2321/1952, 2930/1955 und 3360/1958. Die Erlangung des Grades eines Dr. iur. ist nach wie vor in der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. 4. 1872, RGBI. Nr. 57, in der Fassung BGBl. Nr. 48/1936, geregelt; auch diese Verordnung steht hinsichtlich ihrer Abänderbarkeit derzeit auf der Stufe eines Gesetzes (F. Ermacora, a. a. O., S. 432 f.).

Vgl. ferner — wenn man von der nationalsozialistischen Zeit absieht — die der zuerst genannten Verordnung vorangehende Regelung der juristischen Studien aus dem Jahre 1935, BGBl. Nr. 378 und 435; siehe R. Bartsch, Das österreichische Recht, Loseblattausgabe, III C 1. Teil 7/h—k.

Dieser Regelung gingen voraus: der Erlaß, RGBI. Nr. 327/1850, welcher dem Studienhofkommissionsdekret vom 13. 7. 1810 und dem Hofdekret vom 7. 9. 1810, PGS. XXXV, S. 3 ff., folgte und wie diese das historische Element im Studium vernachlässigte. Zu den Reformen unter L. Thun-Hohenstein zählt die Studienordnung vom 2. 10. 1855, RGBI. Nr. 172, die zu einer Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts in den rechtshistorischen Fächern führte; rechtsgeschichtliche Fächer wurden insbesondere Staatsprüfungsfächer. Diese Studienordnung wurde abgelöst durch das Gesetz vom 20. 4. 1893, RGBI. Nr. 68, — mit der Verordnung vom 24. 12. 1893, RGBI. Nr. 204, zu welcher noch die bis heute geltende Rigorosenordnung, RGBI. Nr. 57/1872, — mit Instruktion, MVBl. Nr. 50/1872, und Erlaß, MVBl. Nr. 37/1901, — kommt; abge-

der rechtshistorischen Staatsprüfung sind, welche diesen Abschnitt beschließt; nach § 2 der Juristischen Rigorosenordnung sind Römisches, Kanonisches und Deutsches² Recht Prüfungsgegenstände des rechtshistorischen Rigorosums („Romanum“).³

2. Die Vorschriften über das Rechtsstudium wurden — so lehrt ein Blick in die Literatur⁴ — stets als eine Art Übergangslösung oder doch als eine reformbedürftige Regelung angesehen; dies u. a. auch deshalb, weil die beiden Reformen in diesem Jahrhundert, nämlich in den Jahren 1935 und 1945, jeweils durch gesetzvertretende Verordnungen vorgenommen wurden, eine allgemeine, insbesondere parlamentarische Debatte über die Ziele der Juristenausbildung für diese Reformen unterblieb. Die Reform der juristischen Studien wurde außerdem, wie dies sonst für keine andere Studienreform gilt, stets als ein Teil der Gesamtreform der Hochschulen in Österreich gesehen.

druckt in: F. Ermacora, a. a. O., S. 439 ff., bzw. in: E. Mayrhofer—A. Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Auflage, 4. Band, S. 1119 ff. (1123 f.).

Zu dieser Entwicklung vgl. H. Baltl, Die österreichische Rechtsgeschichte, in: N. Grass — W. Ogris (Hg.), Festschrift für H. Lentze, Innsbruck—München 1969, S. 35 ff.; das in diesem Band abgedruckte Referat von K. Ebert, Die Pflege der Rechtsgeschichte an der Grazer Universität im 19. Jahrhundert, welches sich auf sein Buch: Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz, Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810—1848, Graz 1969, stützt (mit weiterer Literatur); F. Ermacora, Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums, Juristische Blätter 1965, S. 539 ff.; die in diesem Band abgedruckte Arbeit von H. Lentze, Die Einführung der Rechtsgeschichte als Unterrichtsfach in der Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, und seine weitere Studien: Die germanistischen Fächer an der juristischen Fakultät der Universität Wien, in: Studien zur Geschichte der Universität Wien, Band II, Graz—Köln 1965, S. 61 ff.; Austrian Law Schools and Legal History, in: M. D. Forkosh (Hg.), Essays in Legal History in Honor of F. Frankfurter, Indianapolis—Kansas City—New York 1966, S. 159 ff.; Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 63, 1955, S. 500, ff.; Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, in: H. Metzler—Adelberg (Hg.), Festschrift für K. Eder, Innsbruck 1959, S. 197 ff.; Die österreichische Rechtswissenschaft vor dem Jahre 1848, in: Die Juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848, Materialien der IX. Tschechoslowakisch—Ungarischen Rechtshistorikerkonferenz, Bratislava 1968, S. 157 ff.; sowie sein grundlegendes Werk: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Band 239/2, Wien 1962; Th. Mayer—Maly, Die Pflege des römischen Rechts in Wien während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der Universität Wien, Band II, Graz—Köln 1965, S. 47 ff.; W. Ogris, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1968; J. Ulbrich „Universitäten“, in: E. Mischler—J. Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., IV, S. 633, 667 ff.

² Zum Begriff „Deutsches Recht“ siehe die bereits erwähnte Instruktion, MVBl. Nr. 50/1872, wonach darunter Rechtsgeschichte und Privatrecht zu verstehen ist.

³ Da § 7 der juristischen Rigorosenordnung vier Examinatoren vorsieht, muß eines dieser Fächer von zwei Examinatoren geprüft werden; dies ist in der Regel auf Grund langer Übung (nicht kraft Rechtsvorschrift) das RR.

⁴ Siehe von allem F. Ermacora, a. a. O., S. 539, und vgl. F. Gschnitzer, Die neue juristische Studienordnung, Juristische Blätter 1946, S. 244 ff.; A. Herdlitzka, Zur Reform des juristischen Studiums an den österreichischen Universitäten, Zeitschrift für österreichisches Recht und vergleichende Rechtswissenschaft, 1. Jg., 1946, S. 42 ff.; W. Herz, Gymnasium und Rechtslehre, Anwaltszeitung 1955, S. 89 f.; ders., Nochmals: Gymnasium und Rechtslehre, Anwaltszeitung 1956, S. 63; ders., Grundsätzliches zur juristischen Studienreform, Anwaltszeitung 1957, S. 108 f.; E. Jahoda, Zur Reform der Studienordnung, Anwaltszeitung 1961, S. 135 f.; H. Klang, Reform unseres juri-

Den Reformbestrebungen ist freilich bis heute kein Erfolg bescheiden gewesen, sofern darunter allein legislative Maßnahmen verstanden werden. Auch in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode, welche in Jahre 1970 abläuft, wird keiner der im folgenden genannten Entwürfe einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden können. Es bleibt somit trotz großer Anstrengungen und — wie ich glaube — vielversprechender Bemühungen in den letzten Jahren bei der heute geltenden Studienordnung. Die Beratungen über diese Entwürfe, die Stellungnahmen und literarischen Äußerungen zum Thema haben jedoch für die kommende Gesetzgebung wichtige Ergebnisse gebracht: sie haben beigetragen, die Voraussetzungen einer Reform näher zu klären, und haben z. T. einen gewissen Konsens über die Grundsätze einer neuen Studienordnung⁵ unter den beteiligten Gruppen hergestellt. Dies trifft allerdings für den Unterricht der Rechtsgeschichte am wenigsten zu; auch sind die Diskussionen noch nicht zu allen Differenzierungen der Problematik gelangt. Nicht alle Vertreter rechtsgeschichtlicher Fächer haben gleichmäßig an den Diskussionen teilgenommen. Die darzustellenden Entwürfe stehen daher m. E. hinsichtlich der einzelnen Fachbereiche auf einem unterschiedlichen Niveau der Beratung.

3. Seit dem Jahre 1961 ist die Reihe der Entwürfe nicht mehr abgebrochen:

a) Sie wurde eingeleitet durch einen Entwurf der Juridischen Fakultät der Universität Wien (1961), dem sozusagen als Antwort der studentischen Selbstverwaltung ein Entwurf des Studententages 1961 folgte. Im Jahre 1962 legte die Landessektion Steiermark des Österreichischen Akademikerbundes Reformvorschläge vor,⁶ die vor allem die Debatte auf grundsätzliche Fragen des rechtswissenschaftlichen Studiums in einer zu erneuernden Hochschule hinführen wollten. Obwohl diese Entwürfe für die Neugestaltung der rechtswissenschaftlichen Studien Gedanken entwickeln, die einen gewissen Bruch mit dem gegenwärtigen Zustande bedeuten, stellen sie doch den rechtshistorischen Abschnitt weder in Frage noch schlagen sie vor, dessen heutigen Umfang oder Lehrstoff grundsätzlich zu ändern.

stischen Studiums, Wiener Universitätszeitung 1950, Nr. 7; J. Korn, Zur Reform des juristischen Studiums, Anwaltszeitung 1956, S. 83 f.; R. Köstler, Reform unseres juristischen Studiums, Wiener Universitätszeitung 1950, Nr. 9; F. Kübl, Gedanken zur neuen juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung sowie zur studentischen Selbstverwaltung, Juristische Blätter 1946, S. 247 ff.; A. Lenhoff, Reform des juristischen Studiums: Ein Vergleich und ein Vorschlag, Vortrag, Österreichische Juristenzeitung 1953, S. 539 f. = Juristische Blätter 1953, S. 568 f.; E. Melichar, Zur Reform des juristischen Studiums, Juristische Blätter 1951, S. 583 ff.; A. Rasovský, Zur Reform des Rechtsstudiums, Juristische Blätter 1951, S. 473 ff.; J. Schima, Reform unseres juristischen Studiums, Wiener Universitätszeitung 1950, Nr. 12; A. Steinwenter, Reform unseres juristischen Studiums, Wiener Universitätszeitung 1950, Nr. 5; R. Strasser, Hochschulen am Tiefpunkt, Forum X/118/473; K. Wolff, Reform unseres juristischen Studiums, Wiener Universitätszeitung 1950, Nr. 6. Über die ältere Literatur vgl. die Zusammenstellung bei E. Melichar, a. a. O., S. 584; siehe insbesondere G. Hamzusek, Vorbildung und Ausbildung der Juristen, 1913; J. A. Helfert, Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten, Wien 1888; M. Layer, Gutachten für den XXXII. deutschen Juristentag, Band 1; A. J. Merkl, Die Reform des Rechtsstudiums, in: Neue Freie Presse, vom 24. 9. 1935. Zu erwähnen ist auch die Erörterung der Problematik in der Selbstbiographie von A. Steinwenter in: Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen, 1952, S. 198.

⁵ Vgl. dazu unten P. 3./c.

⁶ Zum Teil veröffentlicht unter dem Titel „Hochschulreform und juristische Studienordnung“, in: Der Akademiker (Juli/August) 1964, Heft 7/8, S. 13 ff.

b) Im Zuge der ministeriellen Initiativen zur Reform der Hochschulstudienwesens in Österreich als ein erster Teil der Hochschulgesamtreform fand zunächst im November 1964 eine Konferenz statt, an der Vertreter aller Rechtsfakultäten teilnahmen. Die Beratungen ergaben, daß eine Mehrheit an einem zweisemestrigen, rechtshistorischen Abschnitt zu Beginn des Studiums festzuhalten wünschte, daß dieser Abschnitt durch Lehrveranstaltungen über geltendes Recht ergänzt werden sollte, daß der Unterricht der Rechtsgeschichte vor allem erreichen möge, daß dem Studierenden die Institutionengeschichte nähergebracht wird, und daß schließlich Staatskirchenrecht im Rahmen des öffentlichen Rechts und nicht des KR. unterrichtet werden sollte.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz legte im Anschluß daran zwei Entwürfe vor, die später vereinigt wurden (1965): Dieser Entwurf war legistisch bereits auf den Entwurf eines Hochschulstudiengesetzes hin orientiert, — versuchte also, die geplante juristische Studienordnung entsprechend dem Entwurf dieses vorgesehenen Rahmengesetzes zu gestalten; er sah den Zweck des rechtshistorischen Studiums für Diplomanden darin, zum vertieften Verständnis des geltenden Rechts beizutragen, führte in den ersten Abschnitt Lehrveranstaltungen zur Einführung in das geltende Recht (nämlich in Verfassungsrecht und Privatrecht) ein und verkürzte, um dafür Raum zu schaffen, die rechtshistorischen Fächer auf Grundzüge, soweit sie die römische, deutsche und kirchliche Rechtsgeschichte im engeren Sinn betreffen.

c) Die Diskussion über das rechtswissenschaftliche Studium wurde während und nach der Erlassung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG. 1966)⁷ intensiv fortgesetzt, nunmehr angeregt durch Entwürfe des Rates für Hochschulfragen, eines ministeriellen Expertengremiums, das auch für die Beratung und Ausarbeitung des AHStG. herangezogen worden war. Das AHStG. selbst enthält Richtlinien, die — wie für alle Studien — auch für die zukünftige Regelung des Rechtsstudiums gelten; es sieht vor, daß die Neuordnung der einzelnen Studienrichtungen durch besondere Studiengesetze erfolgen solle, die es ergänzen, für welche aber auch bestimmte Regelungen allgemeiner Natur vorgezeichnet sind.⁸ Davon ist für den Unterricht der Rechtsgeschichte vor allem bedeutsam, daß die Trennung in ein Diplomstudium und in ein auf dieses aufbauendes Doktoratsstudium eine Änderung der Argumentationsgrundlage für und gegen den rechtsgeschichtlichen Unterricht nach sich zieht; die Frage, ob, in welcher Form und in welchem Umfang rechtshistorische Fächer in den Studienplan der rechtswissenschaftlichen Studienrichtung aufgenommen werden sollen, ist damit für beide Arten der Studien getrennt zu stellen und zu beantworten; und tatsächlich kann daraus eine unterschiedliche Beurteilung der einzelnen rechtsgeschichtlichen Fächer folgen. Ferner ist zu untersuchen, inwieweit jedes Fach des Rechtsstudiums nach den gewählten Zielsetzungen des Unterrichts wertvoll und didaktisch brauchbar ist; dabei können in jedem für Lehre und Forschung unterschiedliche Relevanzen erkannt werden, — so auch für die rechtshistorischen Fächer. Das AHStG. trennt einführende und vertiefende

⁷ Aus diesem Entwurf ging dann das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz 1966, BGBl. Nr. 177, hervor; siehe P. c.).

⁸ Vgl. dazu L. Otruba—O. Drischel, Handbuch der Hochschulreform, Loseblattausgabe, V/1a, S. 38 f., wo auch die Materialien des Gesetzgebungsprozesses abgedruckt sind. Siehe ferner R. F. Kneucker, Report on the Development, Organisation, Innovations and Reforms in Higher Education; in: Reform and Expansion of Higher Education in Europe, Council of Europe/CCC, 1967, S. 9 ff. (19 ff.).

Studienabschnitte, sodaß die Diskussion außerdem über den Einführungscharakter der rechtsgeschichtlichen Fächer, die zur Zeit am Beginn des Studiums angesiedelt sind, geführt werden muß; auch diese Erwägung kann eine verschiedenartige Einschätzung rechtsgeschichtlicher Fächer mit sich bringen. Solche Gesichtspunkte wurden z. T. zwar schon in einigen früheren Entwürfen aufgezeigt, doch sind sie — nunmehr gesetzlich verankert — in allen Reformdiskussionen für die einzelnen Studienrichtungen stets zu erörtern.

Der erste Entwurf des Rates für Hochschulfragen, dessen Formulierung im wesentlichen auf W. Selb zurückgeht, sah einen zweisemestrigen rechtshistorischen Studienabschnitt mit den üblichen vier rechtshistorischen Fächern als Hauptgegenstände vor,⁹ gab aber dem dogmatisch-systematischen Bildungswert dieser Fächer eindeutig den Vorrang. Dieser Entwurf wurde einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen, aus dem m. E. die Stellungnahme des Assistentenverbandes herausragt; in ihr wurde für eine Reform der Diplomstudien gefordert: der erste dreisemestrige Abschnitt, der in das rechtswissenschaftliche Studium einzuführen habe, solle diese Aufgabe sowohl durch den Unterricht im Verfassungs- und Privatrecht als auch durch den Unterricht in den rechtshistorischen Fächern erfüllen; dabei müßten aber diese der geänderten Aufgabenstellung angepaßt werden. Im besonderen solle das RR. vor allem als Institutionengeschichte betrieben, Gebiete der rechtshistorischen Fächer, welche für die moderne Rechtsentwicklung keine Bedeutung mehr haben, vernachlässigt werden. Statt DR. sei europäische Rechtsgeschichte zu lehren, doch das Schwergewicht in diesem Fach wie in dem weiteren Fach ÖVV, auf die Neuzeit zu legen, um den Anschluß an das geltende Privatrecht und Staatsrecht herzustellen; KR. sei nur im Zusammenhang mit der europäischen Rechtsgeschichte zu unterrichten, das Staatskirchenrecht dem Staatsrecht einzuordnen. Erstmals¹⁰ wurden schriftliche Klausurarbeiten — und zwar eine im Fach RR. und eine in einem anderen, vom Kandidaten zu wählenden Hauptfach — gefordert, bevor der Studierende zur mündlichen Diplomprüfung zugelassen werden könne. Außerdem ist hervorzuheben, daß der erfolgreiche Besuch von vier Pflichtübungen im ersten Abschnitt verlangt wurde.

Ein Fakultätentag im November 1966 beschloß, Fächer des geltenden Rechts in den ersten Studienabschnitt nicht aufzunehmen; er bestätigte damit die geltende Rechtslage,¹¹ formulierte aber den Zweck des Unterrichts in den rechtshistorischen Fächern mit „Einführung in das moderne Recht und in das juristische Denken“ bzw. mit „Einführung in die Rechtswissenschaft und Erarbeitung der Grundlagen des geltenden Rechts“, eine Formel, die für die folgenden Beratungen bindend blieb.¹² Dem Rat für Hochschulfragen lag für seine

⁹ Diesbezüglich ähnelt dieser Entwurf einem internen Entwurf der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät desselben Jahres.

¹⁰ D. h. in dokumentarisch belegbarer Form für den rechtshistorischen Abschnitt. Solche Forderungen wurden auch früher schon erhoben, freilich meistens für die anderen Studienabschnitte.

¹¹ Dies, dem Vernehmen nach, jedoch nach einer ausführlichen Diskussion über die Eignung der rechtshistorischen Fächer zur Einführung in das Studium.

¹² Diese allgemeine Formel findet sich übrigens im wesentlichen bereits in der Instruktion, MVBl. Nr. 50/1872, obwohl dafür natürlich ein ganz anderer geistesgeschichtlicher Hintergrund bestimmend war; sie sieht in der Rechtsgeschichte eine der „Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwicklung“ und „soll daher auch hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt und nicht in den antiquierten Details geprüft werden“.

Beratungen im März und April 1967 ein neuer, auf diesen Beschlüssen basierender Entwurf vor, der in der Folge jedoch beträchtlich abgeändert wurde: der erste Abschnitt wurde mit drei Semestern festgelegt und sollte die Aufgabe erfüllen, in die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechtes und des Staates, in die Rechtswissenschaft und in das juristische Denken einzuführen. Auch die rechtshistorischen Fächer sollten diese Aufgabe erfüllen; sie sollen die Struktur der Rechtsinstitute erschließen und aus ihrer Entwicklung das geltende Recht erklären. Diese Aufgabenstellung führte zu einer Beschränkung der rechtshistorischen Fächer; KR. wurde nur als ergänzendes Fach im Studienplan belassen, daher aus der Liste der Diplomprüfungsfächer ausgeschieden. Die Diplomprüfungsfächer wurden neu umschrieben, nämlich mit a) Römisches Privatrecht, Grundzüge der römischen Rechtsgeschichte und des römischen Zivilprozesses; b) Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Grundzüge der Deutschen Verfassungsgeschichte und Einführung in das geltende Staatsrecht; c) Privatrechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit sowie Einführung in das geltende Privatrecht. Die Diplomprüfung sollte nur mündlich abgehalten werden. Für die Doktoratsstudien wurde vorgesehen, daß die rechtshistorischen Grundlagen des Dissertationsfaches ein selbständiger Prüfungsteil des Rigorosums sind, soweit die Dissertation nicht überhaupt einem rechtshistorischen Fach allein zuzuordnen sei.

Diese Beratungsergebnisse polarisierten die Vertreter der rechtsgeschichtlichen Fächer, wozu noch kam, daß ja auch für die anderen Fachvertreter die Ergebnisse betreffend die anderen Studienabschnitte einen ähnlichen Effekt hatten. Die Fronten waren abgesteckt: Beibehaltung des gegenwärtigen Systems,¹³ was besonders von den Vertretern kanonistischer und germanistischer Fächer gefordert wurde, oder gewisse Änderungen der Rechtslage — was vor allem die Vertreter des RR. vorschlugen —, die zu einer didaktischen Neukonzeption, zu einer Umschichtung und teilweisen Verringerung des rechtshistorischen Lehrstoffes führen würde, damit auch die rechtsgeschichtlichen Fächern der Einführungsaufgabe des ersten Abschnittes für Diplomstudien untergeordnet werden können. Der rechtshistorische Unterricht würde damit im wesentlichen auf seinen dogmatischen Bildungswert reduziert.

Diese Frontbildung veranlaßte den Rat für Hochschulfragen, eine Kommission einzusetzen, die in Salzburg im Juli 1967 einen weiteren Entwurf erstellte. Hinsichtlich des rechtshistorischen Abschnittes enthielt er z. T. neue Gedanken: zunächst leugnete er, daß die Einführungsaufgabe nur durch rechtshistorische Fächer erfüllt werden könne und solle; vielmehr sie eine Konfrontation des Studierenden mit dem geltenden Rechte frühzeitig erforderlich, zumal ja die Erscheinungen der alten Rechte, die sich unter ganz anderen sozialen Verhältnissen entwickelt haben, für den Anfänger vielfach schwieriger zu begreifen sind als das geltende Recht. Der erste Abschnitt solle bereits bürgerliches Recht (Personen- und Familienrecht), Verfassungsrecht (Grundrechte) und Verwaltungsrecht (öffentliches Personenrecht) enthalten, und zwar vor allem auch deshalb, um die Auslesefunktion des ersten Studienabschnittes auf Grund der Rechtsfächer und nicht der historischen Fächer zu sichern.¹⁴ Die rechtshi-

¹³ Die Vorzüge und Nachteile dieses System behandelt *Th. Mayer-Maly*, Vergleichende Beobachtungen zur Behandlung des römischen Rechts im deutschen und im österreichischen Rechtsunterricht, in: *RIDA* 11 (1934), S. 395 ff.

¹⁴ Dieses Argument war auch schon in früheren Entwürfen vorgebracht worden.

storischen Fächer sollten weiterhin, nämlich insoweit ihr dogmatischer Gehalt und ihre paradigmatische Gestaltung für eine Einführung in das geltende Recht geeignet ist, Bestandteil des ersten Abschnittes bleiben und zugleich die Diplomprüfungsfächer darstellen. Nur KR., welches zwar alle diese Aufgaben auch erfüllen könnte, wurde aus dem Pflichtprogramm des ersten Abschnittes ausgeschieden, weil man darauf bei der notwendigen Kürze des ersten zweisemestrigen Abschnittes und bei dessen Ausrichtung auf das geltende staatliche Recht am ehesten zu verzichten können glaubte. Die Diplomprüfung (aus den Fächern RR., ÖVV. und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit) sollte je aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen.

Zu ungefähr gleicher Zeit legte die Fachschaft Juristen der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Wien einen Entwurf vor (St. *Schulmeister* — B. Krause), welcher für den ersten Abschnitt zu durchaus ähnlichen Ergebnissen gelangte; er forderte im besonderen Europäische Verfassungsgeschichte und Einführung in das geltende Staatsrecht anstelle der Fächer DR. und ÖVV. sowie eine schriftliche Diplomprüfung aus RR. neben der mündlichen Prüfung aus den anderen Gegenständen.

Der Fakultätentag im Dezember 1967 billigte die vom Rat für Hochschulfragen vorgesehene Zweiteilung der Diplomstudien in einen zwei- und einen sechssemestrigen Abschnitt, kehrte aber — wenn auch unter Berufung auf eine Umschichtung des Stoffes und Neukonzeption des Unterrichts¹⁵ auf Grund der schon früher formulierten Zwecke des ersten Studienabschnittes — zu den alten Fachbezeichnungen zurück und führte auch KR. wieder als Diplomprüfungsfach ein; er beließ nur das geltende Personen- und Familienrecht im einführenden Abschnitt und ergänzte ihn durch Allgemeine Staatslehre.

Auf Grund dieser Entwürfe und Beratungen wurde vom Bundesministerium für Unterricht ein Entwurf verfaßt, der eine Art Kompromiß darstellte,¹⁶ wenngleich die Ergebnisse des Fakultätentages stärker berücksichtigt wurden als das Konzept des Rates für Hochschulfragen. Dieser Entwurf ging in ein Begutachtungsverfahren und wurde schließlich einer Enquete zu Fragen des rechtswissenschaftlichen Studiums zugrunde gelegt. An der Enquete-unter dem

¹⁵ Dies gilt vor allem für die Privatrechtsgeschichte, die kein gesondertes Prüfungsfach ist, sondern als Bestandteil der übrigen Fächer geprüft werden soll. Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte sollen in einem einheitlichen Diplomprüfungsfach zusammengefaßt werden. Allgemein begrüßt wurde auch ein Arbeitspapier von H. Hausmaninger, in dem darauf hingewiesen wird, daß eine Reform nur dann zielführend sein kann, wenn sie den Kreis der Prüfer auf die akademischen Lehrer (einschließlich jener Praktiker, die als Lehrbeauftragte wirken) einschränkt und gleichzeitig die bisherige Prüfungsordnung ändert; so solle der Name des Prüfers dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden, damit schon ab der Inskription des Prüfungssemesters eine Vorbereitung in den Lehrveranstaltungen des Prüfers erfolgen kann. Um Mißbräuche zu verhindern, seien die Kandidaten in der Art der Geschäftsverteilung der Gerichte den Prüfern zuzuweisen.

¹⁶ Bundesministerium für Unterricht, Zl. 44. 385—I/5/68. Im Entwurf einer Durchführungsverordnung für die akademischen Behörden sind folgende Stundenzahlen für die Hauptfächer vorgesehen: Römisches Privatrecht, Grundzüge des Römischen Zivilprozesses und der Römischen Rechtsgeschichte, 12 Wochenstunden; ÖVV. und Grundzüge der DR., 6 Wochenstunden; Privatrechtsgeschichte, insbesondere der Neuzeit, 4 Wochenstunden; Grundzüge des Kirchenrechts und kirchliche Rechtsgeschichte, 4 Wochenstunden. Im Fach RR. besteht nach dem Entwurf des besonderen Studiengesetzes die Diplomprüfung aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung; die beiden übrigen Fächer werden nur mündlich geprüft.

Vorsitz des Bundesministers für Unterricht nahmen alle Gruppen der Rechtsberufe und die Vertreter der Studentenschaft teil; es zeigte sich, daß der Sitzung im Juli 1968 noch eine weitere im Oktober desselben Jahres folgen mußte, um alle Diskussionsbeiträge zu hören. Der Unterricht in den rechtshistorischen Fächern stand allerdings — offenbar wegen anderer Probleme — nicht im Vordergrund; was nicht bedeutet — wie bereits hervorgehoben —, daß über diesen Teil Einigung erzielt worden wäre. Wenn auch einige Grundsätze allgemeine Zustimmung erhielten, nämlich die Straffung des Lehrstoffes im Sinne der dogmatisch-systematischen Ausrichtung und die Hinführung des Studierenden an das geltende Recht im Rahmen der rechtshistorischen Fächer, so herrschte doch das Gefühl vor, daß über die Details noch weitere Gespräche erforderlich sein werden. Auch die übrigen Äußerungen geben kein geschlossenes Bild. Einige Studentenvertreter forderten die Abschaffung der historisch ausgerichteten Einführung in das Studium und wollten sie durch eine Einführung in den Fächern Soziologie, Politologie und Nationalökonomie ersetzen, damit für alle Sozialwissenschaftler eine möglichst gleichartige Grundausbildung gesichert werde. Vertreter der Richterschaft schlugen vor, die Rechtsgeschichte jeweils an geeigneter Stelle beim Unterricht des geltenden Rechts einzubauen, was praktisch ebenfalls zu einer Auflösung des rechtshistorischen Abschnittes führen würde. Doch fanden beide radikalen Pläne keine Unterstützung. Studentenvertreter verlangten im allgemeinen die Abschaffung des KR. als Hauptfach und mußten in der Diskussion gegen sich gelten lassen, daß diesen Fach, gerade wenn man es zur dogmatischen Einführung benützen würde, besonders gut geeignet sei, die Aufgaben des ersten einführenden Abschnittes erfüllen zu helfen.

d) Der vermittelnde Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht erntete also aus verschiedensten Gründen Kritik; von Mitgliedern des Rates für Hochschulfragen und anderen Teilnehmern an der Enquete mündlich, in zwei Stellungnahmen des Jahres 1969 dann aber auch schriftlich: Der Verband Sozialistischer Studenten Österreichs legte im Jänner einen Entwurf vor,¹⁷ der hinsichtlich des ersten Abschnittes zwar für die Beibehaltung der rechtshistorischen Fächer plädierte, jedoch RR. erheblich kürzte, DR. und ÖVV. in eine Europäische Rechtsgeschichte umwandeln und KR. streichen wollte. Die Einführung sollte ferner nicht auf (rechts-) historischer Basis allein, sondern auch durch Studien in Politologie, Soziologie, Psychologie und Geschichte, insbesondere der politischen Ideen, erfolgen, um die Funktion des Rechtes in der Gesellschaft verständlich zu machen. Eine Mehrzahl von Assistenten der Universität Wien (mit Billigung ihrer Kollegen an den anderen Rechtsfakultäten) haben darauf hingewiesen, daß die im ministeriellen Entwurf erläuterte Zielsetzung für den ersten Studienabschnitt in der Detailregelung selbst nicht ausreichend verwirklicht sei; da sie der Zielsetzung zustimmten, mußten sie daher den Entwurf dieses Studiengesetzes als zu zaghaft kritisieren. Sie meinten, daß die rechtshistorischen Fächer für den ersten Abschnitt der Diplomstudien dienende Funktion hätten, daß daher neben ihnen gleichwertig geltendes Recht gelehrt und geprüft werden müsse. Vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte sei Gegenstand der Doktoratsstudien. Diplomprüfungsgegenstände sollten a) RR., b)

¹⁷ Veröffentlicht in: Intern, Mitteilungsblatt des VSSStÖ, Sektion Wien, 4. Jg. (Jänner 1969), Heft 1.

neuere Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sowie Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und deutsches Privatrecht einerseits, c) Grundzüge des öffentlichen Rechts sowie d) Rechtsgeschäftslehre und Vermögensrecht andererseits sein.

4. Die technischen Einzelheiten dieser Entwürfe und Stellungnahmen sollen nicht täuschen; in Wahrheit ist in ihnen indirekt¹⁸ das Bild des (Diplom) juristen zur Diskussion gestellt, freilich von der Warte des rechtshistorischen Unterrichts her: soll — ohne eine gemeinsame Berufsvorbildung für alle Rechtsberufe überhaupt aufzugeben¹⁹ — angesichts der Stoff- und Formenfülle des modernen Rechts, angesichts der sich weiter und weiter vom traditionellen Hintergrund entfernenden, technisierten Rechtsordnung und angesichts der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse der Bildungs- und Kulturwert der Rechtsgeschichte (teilweise) erhalten bleiben und ihre Eignung als Einführung in das rechtswissenschaftliche Studium bestätigt werden? Für manche Rechtshistoriker mag damit sogar zur Entscheidung stehen, ob das Ideal des (Diplom) juristen, der historisch und rechtshistorisch Gebildete, der Rechtsentwicklung Verpflichtete, aufgegeben werden soll zugunsten des Ideals eines pragmatischen, gesellschaftsbezogenen und für die Erfassung und Gestaltung des geltenden Rechts technisch Geschulten. Die gegenwärtige Diskussion über den Unter-

¹⁸ An dieser Stelle sei vermerkt, inwieweit das Ziel der rechtswissenschaftlichen Studien explizit formuliert bzw. in den Beratungen besprochen wurde: Zunächst ist auf das gesetzgeberische Programm für jede Regelung einer Studienrichtung in den §§ 1, 3, 13 — 18 AHSiG. hinzuweisen, welches vor allem von Berufsvorbildung im Rahmen der Diplomstudien und von der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen der Doktoratsstudien spricht. (Siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des AHStG. in L. Otruba — O. Drischel, a. a. O., S. 28 ff, 39 ff., 69 ff.). Dieses moderne und allseits begrüßte Gesetz motivierte auch die Reformdiskussionen für das rechtswissenschaftliche Studium; es steckt für die Reform einen Rahmen ab, auf den daher auch alle Entwürfe und Stellungnahmen verweisen. Aus dem Text des Punktes 4 (siehe auch Anmerkung 19) geht weiteres hervor, daß eine gemeinsame Vorbildung für alle Rechtsberufe erhalten bleiben soll und daß daher der generell Gebildete, vor allem methodisch Geschulte, nicht aber der sofort „brauchbare“, spezialisierte Diplomjurist ausgebildet werden soll. Im übrigen liegt keine detaillierte Formulierung der Unterrichtsziele vor, nur der Entwurf des Rates für Hochschulfragen vom Juli 1967 bringt eine ausführliche Umschreibung der Studienziele, allerdings in Alternativfassungen. Diese wurden (nicht zuletzt auf Grund der Beratungen im Fakultätentag 1967) später wieder aufgegeben. Die Formulierungen lauten:

1. Das ordentliche Studium der Rechtswissenschaften soll Juristen heranbilden, die in Verantwortung gegenüber dem Einzelnen und der Gesellschaft das Recht im Geiste der Menschlichkeit verstehen und Gerechtes von Ungerechtem unterscheiden können (Th. Mayer—Maly, G. Winkler).

2. Das ordentliche Studium der Rechtswissenschaften soll am Recht erzogene Juristen heranbilden, die befähigt sind, in Verantwortung dem Einzelnen und der Gesellschaft gegenüber im Geiste der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zur Ordnung im Staate beizutragen (F. Ermacora).

3. Das ordentliche Studium der Rechtswissenschaften soll am Recht gebildete Juristen erziehen, die es verstehen, in Verantwortung gegenüber dem einzelnen Menschen und der Gesellschaft das Recht im Geiste der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu verwirklichen (ältere Fassung, Rat für Hochschulfragen).

¹⁹ Eine solche Trennung wurde mehrfach vorgeschlagen; z. B. auch von H. Baltl in einem Brief an die Reformkommission der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz vom 2. 12. 1963, der mir überlassen wurde, — wofür ich auch an dieser Stelle höflichst danken möchte. Vorschläge dieser Art wurden meines Wissens zuletzt durch den Fakultätentag im November 1966 diskutiert, wurden aber in keiner der Beratungen als Lösungsmöglichkeit aufgegriffen, sodaß geschlossen werden muß, daß über eine gemeinsame Juristenberufsvorbildung Konsens besteht.

richt der Rechtsgeschichte ist jedoch von dieser bildungsideologischen Kontroverse kaum mehr bestimmt.²⁰ Für die Wortführer der Diskussion — vor allem Romanisten — ist die dominierende (rechts)historische Bildung selbst fragwürdig geworden; sie befürworten aber die Rechtsgeschichte als Einführung, soweit sie in überschaubaren, modellhaften Beispielen den angehenden Diplomanden an das geltende Recht heranzuführen kann und es ihm verstehen hilft, ihm ferner vergleichendes Material an die Hand gibt und ihm damit Perspektiven eröffnet, seiner eigenen Rechtsordnung distanziert (historisch relativiert) und wertbewußt gegenüber zu treten. Da sie neben rechtsgeschichtlichen Fächern auch andere Einführungsfächer zulassen, ist für sie die Frage des rechtsgeschichtlichen Unterrichts vor allem zu einer des Umfanges, der Neugliederung des Stoffes und der didaktischen Orientierung geworden. Die so formulierten Zielsetzungen des rechtsgeschichtlichen Unterrichts haben denn auch eine weitgehende Zustimmung bei anderen Fachvertretern gefunden, die im Rahmen einer generellen Berufsvorbildung eine zwar straffe und zielbewußte, jedoch keine einseitige, technische, im System verfangene Ausbildung wünschen.

²⁰ Siehe die für die österr. Diskussion besonders einflußreichen Studien F. Wieacker's, z. B. Europa und das römische Recht, Verborgenheit und Fortdauer, in: *Romanitas III* (1961) 3/4, S. 83 ff.